

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

38. Jahrgang.

**№ 24.**

Dienstag, den 24. Februar

**1891.**

### Maßregeln gegen Hochwasserschäden.

Nach den bei den Hochfluthen am 8. August und 24. November 1890 gemachten Wahrnehmungen ist das Lagern von Klögern, Brettern und anderen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Wasserläufen, die ungenügende Höhe von Brücken und Stegen, sowie die mangelhafte Bedienung der Wehrauffläche und Betriebsgrabeneinlässe vorzugsweise für die Beteiligte, wie die unterliegenden Uferbewohner gefährdend gewesen.

Die Königliche Amtshauptmannschaft verordnet daher unter Zustimmung des Bezirksausschusses zur thunlichsten Verhütung ähnlicher Schäden und im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes:

1.

Klöger, Bretter und ähnliche im Wasser schwimmende Gegenstände dürfen in der Nähe von Wasserläufen nur derart abgelagert werden, daß sie nach den gemachten Erfahrungen nicht vom Hochwasser oder Treibeis erreicht und fortgeführt werden können.

2.

Es sind deshalb sämtliche Plätze und Flächen, welche in der Nähe von Wasserläufen zur Ablagerung von Klögern, Brettern und dergleichen Gegenständen dienen und zur Zeit noch nicht vollständig hochwasser- beziehentlich treibeisfrei liegen, baldthunlichst und spätestens bis

**zum 1. Juni 1891**

derart aufzufüllen oder mit Hochfluthdämmen zu umschließen, daß sie in Zukunft vollständig frei von Hochwasser und Treibeis bleiben.

Als ungefähre Anhalt für die hochwasserfreie Lage dieser Plätze und Schutzdämme hat mindestens

- 1) an der Mulde und am Schwarzwasser unterhalb der Mittweida-Einmündung die Höhe von 3,0 m,
- 2) am Schwarzwasser oberhalb der Mittweida-Einmündung, an der Mittweida von Markersbach abwärts und am Pöhlwasser die Höhe von 2,5 m und
- 3) an den übrigen kleineren Wasserläufen des amtshauptmannschaftlichen Bezirks die Höhe von 1,5 m

über der Sohle des betreffenden Wasserlaufs zu dienen.

3.

Die in unmittelbarer Nähe von Wasserläufen angelegten Ablagerungsplätze sind nach dem Wasser zu durch gut beraste oder abgeplattete Böschungen von zweifacher Anlage oder durch Mauern zu stützen, welche wenigstens 0,5 m obere Stärke erhalten, nach unten zu allmählich und zwar um  $\frac{1}{3}$  ihrer Höhe stärker werden, wenigstens 0,5 m tief gegründet und äußerlich frei von kleinen Zwiedern sein müssen. Den herzustellenen Hochfluthdämmen ist 1,0—2,0 m Kronenbreite und 2—3fache Böschungsanlage zu geben. Dieselben sind stets gut in Rasencultur, baum- und strauchfrei und sonst ebenso, wie die die Lagerplätze nach dem Wasser zu stützenden Böschungen und Mauern jederzeit in einem guten baulichen und zweckdienlichen Zustande zu erhalten.

4.

Die Stützmauern und Hochfluthdämme der Holzablagerungsplätze dürfen keinesfalls übermäßig belastet werden, auch die darauf abgelagerten Klöger, Bretter u. s. w. die wasserseitigen Kronenlanten der Mauern und Hochfluthdämme nicht überragen.

5.

Sämtlichen ungenügend hohen hölzernen Brücken und Stegen ist, soweit nicht besonderer Umstände wegen Erlaß erbeten und erteilt wird, baldthunlichst und ebenfalls bis spätestens zum 1. Juni 1891 eine leichte Höhe zu geben, welche den unter 1 angegebenen Maßen mindestens entsprechen muß, möglichst aber dieselben um 0,5 m übersteigt.

Bei jeder größeren Hochfluth sind die etwa untergebauten hölzernen Joche eiserner oder hölzerner Brücken oder Stege durch Anschlingen an am Ufer befestigte Seile oder Ketten vor dem Abschwimmen gehörig und rechtzeitig zu sichern.

6.

Bei dem Eintreten von Hochwasser sind die Brettauffläche von den Wehren vollständig und rechtzeitig zu entfernen und die Betriebsgrabeneinlässe derart theilweise oder ganz zu schließen, daß der höchste zulässige Betriebswasserstand im Graben keinesfalls überstiegen werden kann.

7.

Den etwaigen besonderen, namentlich bei Revisionen an Ort und Stelle erteilten Anordnungen der Straßen- und Wasserbaubeamten, sowie auch der Polizeiorgane ist eintretenden Falles von Jedermann unweigerlich Folge zu geben.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften, deren Uebertretung den Ortsbehörden hiermit zur Pflicht gemacht wird, werden auf Grund von § 366 Abs. 10

beziehentlich 366a. des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 beziehentlich 150 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Schwarzenberg, am 18. Februar 1891.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

**Fehr. v. Wirking.**

E.

Der Königliche Forstassessor Herr Ernst Julius Rosenbaum zu Wolfsgrün

ist als Stellvertreter des Gutsvorstehers für das Hundshübler Staatsforstrevier in Pflicht genommen worden.

Schwarzenberg, am 20. Februar 1891.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

**Fehr. v. Wirking.**

W.

### Bekanntmachung.

Behufs Vermeidung von Zuwiderhandlungen werden die hier geltenden, zur Ausführung des Gesetzes vom 10. September 1870, die **Sonn-, Fest- und Bußtagfeier** betreffend, für den öffentlichen Handel, soweit solcher nach dem erwähnten Gesetze an diesen Tagen überhaupt zulässig ist, getroffenen Bestimmungen hiermit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

- 1) Bis  $\frac{1}{2}$  11 Uhr Vormittags ist aller öffentlicher Handel, namentlich der Handel auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in Kauf- und Gewerbläden, Magazinen, Marktbuden und Verkaufsständen, in gleichen das Offenhalten der Kauf- und Gewerbläden, Magazine, Marktbuden, sowie der Schaufenster und das Belegen der Verkaufsstände mit Waaren verboten.
- 2) Ausgenommen hiervon ist nur der Verkauf von Arzneimitteln und von Brod und weißen Bäderwaaren, welcher an allen Sonn-, Fest- und Bußtagen unringeschränkt, auch während des Gottesdienstes, stattfinden darf und der Verkauf von sonstigen Ez- und Materialwaaren, in gleichen der Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, welcher an allen Sonn-, Fest- und Bußtagen, jedoch mit Ausnahme der Gottesdienstzeit von 9— $\frac{1}{2}$  11 Uhr Vormittags und 1—2 Uhr Nachmittags gestattet ist.
- 3) Der Kleinhandel mit anderen als den vorstehend genannten Gegenständen ist bis auf Weiteres von  $\frac{1}{2}$  11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 2 Uhr Nachmittags an gestattet, mit Ausnahme jedoch des Charfreitags, der Bußtage und des Todtenseftsonntags, an welchen Tagen dieser Kleinhandel vollständig zu unterbleiben hat.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit von § 11 des Gesetzes vom 10. September 1870 in Verbindung § 366 sub 1 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Eibenstock, den 23. Februar 1891.

**Der Stadtrath.**

**Löcher, Bürgermeister.**

### Bekanntmachung.

Es ist mehrfach die Wahrnehmung zu machen gewesen, daß in letzterer Zeit die vorgekommenen Wohnungsveränderungen nicht zur Anzeige gebracht worden sind.

Da nun in allernächster Zeit eine allgemeine Revision des gesammten Melbewesens stattfinden wird, so nimmt der unterzeichnete Stadtrath hiermit Veranlassung, sämtliche Einwohner auf **das Regulativ, die polizeiliche An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Eibenstock betr.**, vom 8. November 1883, mit dem Bemerkten aufmerksam zu machen, daß nach diesem Regulativ jede Veränderung in den Aufenthaltsverhältnissen eines Einwohners — Anzug, Fortzug, Umzug — zu Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mark bez. entsprechender Haftstrafe binnen drei Tagen an Rathsstelle anzuzeigen ist.

Sofern vorgekommene Veränderungen in den Aufenthaltsverhältnissen noch nicht zur Anzeige gekommen sein sollten, werden die Meldepflichtigen hiermit aufgefordert, das Versäumte alsbald nachzuholen, widrigenfalls die bei der allgemeinen Revision vorgefundenen Unregelmäßigkeiten mit den zu Gebote stehenden Strafen geahndet werden müssen.

Eibenstock, den 18. Februar 1891.

**Der Stadtrath.**

**Löcher, Bürgermeister.**

Wsch.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Kaiser hat bei einem Festmahl des Brandenburger Provinzial-Landtages sich wiederum über seine Regierungsthätigkeit ausgelassen. Wohl sei ihm bekannt, meinte der Monarch, daß er seit etwa Jahresfrist von manchen nicht voll-

verstanden werde, er empfinde es auch schmerzlich, wenn er sehen müsse, wie „Ozeane von Druck und Papier“ verschwunden würden, um über seine Thaten Unklarheit zu verbreiten. Aber er lasse sich dadurch nicht beirren. Die gegenwärtigen Parteien trieben Interessenpolitik; es sei stets Grundsatz seines Hauses gewesen, über den Interessen und über den Parteien zu stehen. So hoffe auch er, daß alle sich mit ihm

vereinigen würden zum Besten des Volkes und des Staates.

— Der deutsche Reichstag blickt mit dem diesjährigen Frühlingsanfang, dem 20. L., auf sein 20-jähriges Bestehen zurück. Am 4. März 1871 hat die erste Reichstagswahl im neuerstandenen Deutschen Reich und am 20. März 1871 dann die feierliche Eröffnung des deutschen Reichstages stattgehabt.